



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe vom 14.08.1998 in der Fassung vom 18.10.2007

Die Zwischenprüfung richtet sich nach der Regelung des § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.03.1997 (BGBl. I S. 740).

Nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst im Land Baden-Württemberg vom 18.10.2007 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nachstehende Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe:

1. Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung gliedert sich in eine praktische und schriftliche Prüfung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe.

2. Prüfungsausschüsse

Für die Zwischenprüfung ist der verwaltende Prüfungsausschuss im Sinne des § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

Der verwaltende Prüfungsausschuss kann Vorschläge von allen an der Berufsausbildung Beteiligten einholen.

3. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Für das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung haben die schriftliche und praktische Prüfung gleiches Gewicht.

Für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse gelten die Vorgaben der §§ 24, 25 der unter Ziffer 2 dieser Richtlinien genannten Prüfungs- und Umschulungsordnung.

4. Grundsätze

Es gelten im Übrigen die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen des Regierungspräsidiums in der jeweils geltenden Fassung.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ZWISCHENPRÜFUNGEN

vom 01.07.1981 in der Fassung vom 18.10.2007

Nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.2007 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nachstehende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen.

2. Prüfungsausschüsse

Für die Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten.

Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40 und 41BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

3. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe der Ausbildungsordnung, der Rahmenlehrpläne für die Berufsschule und besonderer Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen.

4. Durchführung

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich durchgeführt werden. Die Prüfung wird in der Regel nicht in programmierter Form durchgeführt. Falls es die Art des Ausbildungsberufes erfordert, kann ausnahmsweise neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Bei der Prüfung von Fertigkeiten können kleinere Arbeitsproben oder ein einfaches Prüfungsstück oder beides vorgesehen werden. Von einer besonderen Prüfung der Fertigkeiten kann abgesehen werden, wenn dies für die Ermittlung des Ausbildungsstandes nicht erforderlich ist.

5. Aufgabenstellung

Der verwaltende Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben.

Wirkt die zuständige Stelle bei der Durchführung der Prüfung mit anderen Stellen zusammen, so kann an die Stelle des verwaltenden Prüfungsausschusses ein Fachausschuss treten. Ihm gehören die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses und eine nach den jeweiligen Erfordernissen zu bestimmende Zahl weiterer Mitglieder an.

Die Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen, soweit sie für einzelne Berufe erlassen sind, regeln, ob ein verwaltender Prüfungsausschuss oder ein entsprechender Fachausschuss zu bilden ist.

Der Prüfungsausschuss kann Vorschläge von allen an der Berufsausbildung Beteiligten einholen.

6. Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten abprüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, findet eine Zwischenprüfung für Ausbildungsberufe mit 3- und 3 ½-jähriger Ausbildungszeit in der Regel vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres, für Ausbildungsberufe mit 2- und 2 ½-jähriger Ausbildungszeit in der Regel nach dem 1. Ausbildungsjahr statt.

Für ein Ausbildungsverhältnis mit abweichender Ausbildungszeit kann eine entsprechende Regelung getroffen werden.

7. Anmeldung zur Teilnahme

Die Ausbildenden haben nach bekannt werden der Prüfungstermine die Auszubildenden rechtzeitig für die Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

8. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

9. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Bescheinigung erhalten die Auszubildenden, die gesetzlichen Vertreter und die Ausbildenden. Neben den Einzelbewertungen der Prüfungsfächer wird eine Gesamtbewertung angegeben.

10. Anwendung der Prüfungsordnung

Es gelten im Übrigen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Richtlinien keine besonderen Regelungen enthalten.